



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8769/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rainer Hable, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in der Causa “HYPO ALPE ADRIA“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurden von der geschädigten Bank bislang zumindest 64 (einzelne, jeweils großteils mehrere Faktenkomplexe bzw. Ermittlungsverfahren umfassende) Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) erstattet; insgesamt zumindest 35 Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) stammen von sonstigen bekannten Personen („Dritten“) und weit über 100 Anzeigen wurden (anonym) von unbekannten Personen eingebracht, wobei sich die Anzeigen der bekannten Personen und die anonymen Anzeigen teils auch auf von der geschädigten Bank angezeigte Sachverhalte beziehen, sodass hier Überschneidungen zu berücksichtigen sind.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) berichtete über 77 Sachverhaltsdarstellungen. Allerdings ist zu beachten, dass die Zahl der eingelangten Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen nicht mit der Zahl der angelegten Fälle identisch ist, weil Anzeigen, die denselben Sachverhalt wegen desselben Vorwurfes betreffen, in einem Akt und zu einem Fall verbunden wurden.

In Bezug auf acht Sachverhaltsdarstellungen hat die WKStA einen Anfangsverdacht bejaht und in Bezug auf 60 Sachverhaltsdarstellungen keinen Anfangsverdacht angenommen. In Bezug auf neun Sachverhaltsdarstellungen wurde mangels Zuständigkeit keine Prüfung vorgenommen, sondern die Sachverhaltsdarstellung jeweils an die zuständige Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet.

Aus der Aufstellung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ergibt sich, dass drei gesonderte

Ermittlungsverfahren zur Gänze sowie vier Sachverhaltsdarstellungen (und zwar drei im Rahmen des Stammverfahrens und eine im Rahmen eines weiteren gesonderten Ermittlungsverfahrens) auf eine Art - insbesondere gemäß § 35c StAG bzw. mittels Zurücklegung - erledigt wurden, aus der eindeutig hervorgeht, dass diesbezüglich kein Anfangsverdacht angenommen wurde. In Bezug auf die sonstigen Verfahrenseinstellungen hätte nur durch eine unverhältnismäßig aufwändige händische Durchsicht des gesamten Stammaktes und sämtlicher weiterer Ermittlungsakten die Anzahl der Anzeigen (Sachverhaltsdarstellungen) ermittelt werden können, bei denen die Staatsanwaltschaft Klagenfurt keinen Anfangsverdacht angenommen hat.

Zu 4:

Insbesondere am Beginn des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat diese aus eigenem Verdachtsgründe (Faktenkomplexe) aufgegriffen. Die Ergebnisse der sich darauf gründenden Ermittlungsmaßnahmen wurden von der geschädigten Bank in der Folge teils wiederholt zum Anlass für Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen genommen, sodass hier Überschneidungen zu berücksichtigen sind.

Alle von der WKStA in der Causa Hypo Alpe Adria eingeleiteten Verfahren gehen auf Anzeigen bzw. Sachverhaltsdarstellungen zurück.

Zu 5 und 15:

Bei der WKStA sind noch zwei Verfahren mit einem Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria anhängig.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtet über die Anhängigkeit von insgesamt 30 Faktenkomplexen, die größtenteils im Stammverfahren, aber auch in abgesonderten Ermittlungsverfahren bearbeitet werden. Die Aufschlüsselung im Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ergibt, dass neben dem Stammverfahren derzeit noch sieben weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind.

Zu 6:

Nach Maßgabe der bereits dargestellten Unwägbarkeiten durch die unterschiedliche Art der Verfahrensführung wurden insgesamt 31 Ermittlungsverfahren tatsächlich „geführt“. Nicht gezählt wurden dabei jene „Ermittlungsverfahren“, in denen mangels Anfangsverdachts nicht „ermittelt“ wurde.

Zu 7:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat bislang in 14 Fällen Anklage erhoben.

Zu 8:

Neben der Einstellung einer Vielzahl von Faktenkomplexen im Stammakt hat die

Staatsanwaltschaft Klagenfurt zehn weitere Ermittlungsverfahren nach § 190 StPO eingestellt. Ein Fall wurde aus dem Grunde des § 192 Abs. 1 Z 2 StPO eingestellt. In einem Fall war ein Anklageeinspruch erfolgreich, sodass der diesbezügliche Faktenkomplex letztendlich eingestellt wurde. In vier Fällen wurde das Verfahren abgetreten. Ein Verfahren wurde gemäß § 197 Abs. 2 StPO abgebrochen. Die übrigen Fälle betreffen die Erledigung von Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Anfangsverdachts.

Zu 9:

Zu den zu Frage 8. genannten Fällen kommen noch fünf Verfahrenseinstellungen seitens der WKStA hinzu.

Zu 10, 11 und 13:

Grundsätzlich sind im Zusammenhang mit der Causa Hypo Alpe Adria alle Ermittlungsverfahren und Enderledigungsvorhaben gegenüber dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8a Abs. 2 StAG vorhabensberichtspflichtig, außer es handelt sich um Verfahrensteile, denen in Relation zum Gesamtkomplex ein geringeres Gewicht zukommt.

Zu 12:

Gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG handelt es sich bei der Causa Hypo Alpe Adria um einen Verfahrenskomplex, an dem ein außergewöhnliches Interesse der Öffentlichkeit besteht, sodass sämtliche Vorhabensberichte, auch in Teilbereichen, die für sich allein genommen dieses Kriterium nicht erfüllen würden, dem Weisungsrat vorgelegt werden, sobald der bezughabende Erledigungsvorschlag der Strafrechtssektion fertiggestellt ist. Dies war bislang noch nicht der Fall.

Zu 14:

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass es allein der Staatsanwaltschaft obliegt, nach abgeschlossener Beweisermittlung eine Bewertung der vorliegenden Beweisergebnisse vorzunehmen, um feststellen zu können, ob eine Anklage zu erheben ist. Eine allfällige Beurteilung des Sachverhalts durch die SOKO im Rahmen eines Abschlussberichtes ist in diesem Zusammenhang nicht verbindlich. Da das Legalitätsprinzip nur dann zur Anklageerhebung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gerichtlicher Schuldspruch zu erwarten ist, wurden Ermittlungsverfahren teilweise auch eingestellt, obwohl die SOKO Hypo in ihrem Abschlussbericht von der Verwirklichung eines deliktischen Verhaltens ausgegangen war. In Ansehung der zahlreichen Abschlussberichte der SOKO Hypo konnte eine statistische Auswertung von Fällen einer „intendierten Anklageerhebung“ nicht vorgenommen werden.

Zu 16 und 17:

Bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt waren in der Zeit zwischen Jänner 2010 und Ende September 2010 drei Referenten (Vollzeitkräfte) und ab Oktober 2010 bis Ende Oktober 2014 vier Vollzeitkräfte mit der Causa Hypo befasst. Seit November 2014 wird der von der WKStA zugeteilte Referent bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 80% seiner Arbeitszeit verwendet. Nach dem Ausscheiden eines Referenten Ende 2014 verfügt das Ermittlungsteam der Staatsanwaltschaft Klagenfurt seit Beginn des Jahres 2015 somit über 2,8 Vollzeitkräfte.

Zu 18 und 19:

Die beiden noch offenen Ermittlungsverfahren der WKStA werden von je einem Referenten bearbeitet. Die nach dem mir vorgelegten Bericht der WKStA insgesamt 14 Verfahren mit Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria wurden von insgesamt zwölf verschiedenen Referenten der WKStA bearbeitet. In Bezug auf jene sieben Verfahren, in denen Ermittlungen vorgenommen wurden, waren es insgesamt zehn verschiedene Referenten, weil in drei Verfahren ein Referentenwechsel stattgefunden hat.

Zu 20:

Zunächst ist klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht mit den diversen Ermittlungsverfahren „betraut“ wurde, sondern nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 516 Abs. 7 StPO von Beginn der Ermittlungen an dafür örtlich zuständig war. Im Rahmen einer Dienstbesprechung am 24. April 2014 im Bundesministerium für Justiz wurde festgelegt, dass die WKStA künftig generell auf der Grundlage deren Eigenzuständigkeit gemäß § 20a StPO unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des § 516 Abs. 1 Z 7 bzw. 7a StPO Sachverhalte mit Hypo-Bezug mit einem Tatzeitpunkt nach dem 1. Jänner 2010, also nach der sogenannten „Notverstaatlichung“, bearbeitet.

Zu 21:

Da Gründe der öffentlichen Sicherheit oder andere wichtige Gründe im Sinne des § 28 StPO nicht ersichtlich sind bzw. die in dieser Frage relevierte Ressourcenknappheit nicht als einer der „anderen wichtigen Gründe“ im Sinne des § 28 StPO erfassbar ist, war eine Antragstellung zum Zweck der Delegation des Ermittlungsverfahrens an eine andere Staatsanwaltschaft nicht indiziert. Dem mit Blick auf Umfang und Komplexität der Causa gebotenen erhöhten Personalbedarf wurde mit Zuteilungen von Referenten anderer Behörden zur Staatsanwaltschaft Klagenfurt Rechnung getragen.

Zu 22:

Die Bankexpertin der Staatsanwaltschaft Klagenfurt steht auch für Anfragen der SOKO zur Verfügung, wobei die SOKO selbst über die Expertise einer zusätzlichen Bankexpertin verfügt.

Zu 23:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt bedient sich seit Beginn des Jahres 2010 bis heute der Expertise einer Bankexpertin, wobei in den ersten Jahren der Ermittlungen gelegentlich auch ein Wirtschaftsexperte der WKStA beigezogen wurde.

Zu 24 und 25:

Die Auswahl der Bankexperten erfolgte durch das Bundesministerium für Justiz unter Einbeziehung der für die Causa Hypo zuständigen Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Zu 26 bis 35:

Zu diesen Fragen ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche angezeigten bzw. auch aus eigenem aufgegriffenen Faktenkomplexe (Ermittlungsverfahren) in der Causa Hypo Alpe Adria jeweils einheitliche historische Lebenssachverhalte umfassen, deren rechtliche Beurteilung verlässlich erst nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens und nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Beweisquellen vorgenommen werden kann. Insbesondere in Ansehung des Faktenkomplexes „Notverstaatlichung 2009“ und des Faktenkomplexes „Sonderdividende“ wurden Ermittlungen auch in Richtung § 255 Aktiengesetz geführt.

Zu den Bestimmungen der §§ 146 ff, 153 StGB ist anzumerken, dass sich die Ermittlungsverfahren überwiegend jeweils auf eine Verdachtslage in Richtung § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2015 bzw. vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB gründen bzw. gründeten. Demgegenüber ist und war ein Tatverdacht in Richtung §§ 146 ff StGB jeweils mangels indizierter Täuschung der die vermögensschädigenden Rechtshandlungen jeweils vornehmenden Bankorgane regelmäßig nicht primär indiziert; ein Betrugsverdacht wurde in wenigen Fällen lediglich eventualiter geprüft.

Die vom Stammverfahren umfasste Verdachtslage gründet sich auf zahlreiche den wirtschaftlichen Niedergang der Bank herbeiführenden Malversationen von Bankorganen der Hypo Alpe Adria Gruppe in der Zeit zwischen 1997 bis 2007 und darüber hinaus bis etwa zur sogenannten „Notverstaatlichung“ im Dezember 2009, insbesondere auf den Verdacht in Richtung § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB, teilweise als Beteiligte nach § 12 zweiter bzw. dritter Fall StGB. Damit im Zusammenhang besteht bzw. bestand der Verdacht von Finanzvergehen, insbesondere durch Einschaltung von Konstruktionen über liechtensteinische Stiftungen und Anstalten durch die Beschuldigten und auch der Verdacht des Vergehens nach § 255 Aktiengesetz (bzw. § 163a StGB in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2015) im Zusammenhang mit Vornahme von Eigenkapitalmaßnahmen der HB Int.

Zuletzt wurden nach den mir vorliegenden Informationen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt

auch zwei Faktenkomplexe teils auch wegen §§ 146 ff StGB geführt.

Lediglich im Zusammenhang mit dem Faktenkomplex „Notverstaatlichung 2009“ wurde auch eine Verdachtslage in Richtung § 159 StGB geprüft. Weiters wurden zwei Angeklagte wegen §§ 159 Abs. 1 und 2, 5 Z 4, 161 Abs. 1 StGB verurteilt.

In Bezug auf § 165 StGB berichtet die Staatsanwaltschaft Klagenfurt (neben zwei Faktenkomplexen im Stammverfahren) über ein gesondertes Ermittlungsverfahren; in Bezug auf § 302 StGB über drei gesonderte Ermittlungsverfahren und einen Faktenkomplex im Stammverfahren.

Ebenfalls über ein gesondertes Ermittlungsverfahren und einen Faktenkomplex im Stammverfahren berichtet die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in Bezug auf § 33 FinStrG. Soweit überblickbar waren keine Ermittlungsverfahren wegen § 39 FinStrG anhängig. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass unter Bezugnahme auf § 196 Abs. 1 FinStrG die Finanzstraßbehörde umfassend in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt im Stammverfahren eingebunden und mit finanzstraßbehördlichen Erhebungen befasst wurde.

Bei der WKStA wurde ein Verfahren wegen § 255 Abs. 1 Aktiengesetz in der Fassung vor StRÄG 2015 geführt. Wegen Betruges wurde bei der WKStA kein Ermittlungsverfahren geführt; fünf der sieben bei der WKStA anhängigen Ermittlungsverfahren wurden wegen Untreue geführt, eine Anzeige erfolgte wegen § 159 StGB, wobei jedoch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde. Wegen § 165 StGB war kein Verfahren anhängig. In Bezug auf § 302 StGB waren von der WKStA insgesamt fünf Fälle zu prüfen, wobei drei Verfahren an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet wurden, ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und eines noch anhängig ist.

In Bezug auf ein Ermittlungsverfahren der WKStA mit marginalem Bezug zur Causa Hypo Alpe Adria wird das Verfahren sowohl wegen § 33 als auch wegen § 39 FinStrG geführt.

Zu 36 und 37:

Ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Klagenfurt umfasst die Faktenkomplexe „Notverstaatlichung 2009“ und „Partizipationskapital 2008“ und wurde gegen mehrere Beschuldigte wegen §§ 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall; 159 Abs. 3, 4 Z 3 und Abs. 5 Z 1, 4 und 5 StGB sowie § 255 Abs. 1 Z 1 und 5 und Abs. 2 Aktiengesetz geführt. Gegen fünf Angeklagte wurde ein Strafantrag wegen § 255 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Aktiengesetz erhoben und das Ermittlungsverfahren im Übrigen gemäß § 190 Z 1 bzw. 2 StPO eingestellt. Zum Faktenkomplex „Partizipationskapital 2008“ ist noch ein Ermittlungsverfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen §§ 146, 147 Abs. 3 StGB anhängig.

Auch bei der WKStA waren Verfahren im Zusammenhang mit der „Verstaatlichung 2009“ anhängig, die teilweise zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt weitergeleitet wurden. Soweit der Vorwurf sich gegen Verantwortliche der Republik Österreich in Bezug auf Staatsbeihilfen und Kapitalzuführungen an die (ehemalige) Hypo Alpe Adria Bank International AG sowie Haftungsübernahmen betraf, wird das Verfahren bei der WKStA geführt.

Zu 38 bis 40:

Bei der WKStA wurde auf Grund der Sachverhaltsdarstellung der Finanzmarktaufsicht vom 22. Dezember 2014 ein Verfahren gegen damalige Wirtschaftsprüfer geführt. Was den konkreten Inhalt der Ermittlungen und die auf die Erwägungen der Staatsanwaltschaft abzielenden Fragen betrifft, so stellen diese auf jene Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ab, die nach Einführung des Artikels 90a B-VG eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung darstellt und daher dem parlamentarischen Interpellationsrecht entzogen ist.

Zu 41 und 42:

Nach dem mir vorliegenden Bericht wird ein solches Ermittlungsverfahren nicht geführt. An dieser Stelle wird nochmals auf die nach wie vor aktuelle Befassung der Finanzstrafbehörde unter Bezugnahme auf § 196 Abs. 1 FinStrG verwiesen.

Zu 43 und 44:

Gegen die von den Finanzstrafbehörden angezeigten Investoren wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Ermittlungsverfahren wegen § 33 Abs. 1 FinStrG geführt, Rechtshilfeersuchen an „Off-Shore-Jurisdiktionen“ wurden in diesem Zusammenhang nicht gestellt.

Zu 45 und 46:

Soweit dies in Ermangelung einer statistischen Erfassung überhaupt feststellbar ist, wandte sich die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit einem (teils mehrere Rechtshilfehandlungen umfassenden) Rechtshilfeersuchen an die Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte folgender Staaten: Liechtenstein neunzehnmal, Kroatien fünfmal, Schweiz viermal, Deutschland dreimal (wobei mit Deutschland zwei Jahre lang eine gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß § 60 EU-JZG bestand) sowie Slowenien, Vereinigtes Königreich und Serbien je einmal.

Zu 47 und 48:

Mit der bereits zu den Fragen 45 und 46 dargestellten Maßgabe einer fehlenden statistischen Erfassung wurde von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt berichtet, dass sich in der Causa Hypo Strafverfolgungsbehörden bzw. Gerichte folgender Staaten mit (teils auch

bloße Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken bzw. mehrere andere Rechtshilfehandlungen umfassenden) Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt gewandt haben: Kroatien dreizehnmal, Liechtenstein zehnmal, Slowenien neunmal, Deutschland fünfmal, Serbien zweimal, Ukraine, Italien sowie Bosnien und Herzegowina jeweils einmal.

Zu 49 und 50:

Im Hinblick auf den Faktenkomplex „Consultants“ wurden die entsprechenden Projekte bzw. Kreditfälle von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gesondert geprüft. Teilweise befindet sich das Ermittlungsverfahren im Stadium der Enderledigung, teilweise sind die Ermittlungen noch im Gange.

Zu 51:

In diesem Zusammenhang wurde mir über kein anhängiges Ermittlungsverfahren berichtet.

Zu 52 und 53:

Zum Faktenkomplex „Borik“ (Anzeige der HB Int. vom 2. November 2015) wurden keine Ermittlungen geführt, weil in Bezug auf bereits verurteilte Angezeigte die Voraussetzungen des § 192 Abs. 1 Z 1a StPO vorlagen und in Bezug auf neu angezeigte Personen kein hinreichender Anfangsverdacht gegeben war. Das Projekt „Punat“ ist nach dem mir vorliegenden Bericht von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht umfasst. In Bezug auf das Projekt „Punta Skala“ hat die SOKO auf Grund eines Medienberichtes aus eigenem Ermittlungen aufgenommen.

Zu 54 und 55:

Das Ermittlungsverfahren zum Faktenkomplex „Singulus“ wurde wegen aussichtsloser Beweislage schon in objektiver Hinsicht, jedenfalls aber in Ansehung der Erweislichkeit eines Schädigungsvorsatzes gemäß § 190 Z 2 StPO bereits im Herbst 2013 eingestellt. Der diesbezügliche Vorhabensbericht wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Graz genehmigt. Ein Fall des § 8a Abs. 2 StAG lag nicht vor.

Zu 56 und 57:

Grundsätzlich wird auf die Beantwortung der Fragen 45. und 46. verwiesen. Den 19 Rechtshilfeersuchen an das Fürstliche Landgericht des Fürstentums Liechtenstein lagen die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Faktenkomplexen „Vorzugsaktien I“, „Zagorec“ und anderen Kreditfällen wegen § 153 Abs. 1 und 2 zweiter Fall StGB zugrunde. Eine Verdachtslage auch in Richtung §§ 146 ff., 165 StGB bestand nach den mir vorliegenden Informationen nicht.

Zu 58 und 59:

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurden im Fürstentum Liechtenstein

rund 17 Millionen Euro beschlagnahmt.

Zu 60:

Die Verjährung in diesem Punkt hemmende Maßnahmen sind auch aus Sicht der Dienstbehörde versehentlich bis zum Eintritt der Verjährung mit Ablauf des 5. April 2009 unterblieben. Von einem Versehen ausgehend und weil auch sonst erhebliche Zweifel an der Beweisbarkeit eines Tatvorsatzes bestanden und zudem die damals zuständige Staatsanwältin mit 1. Juni 2009 in den Ruhestand getreten ist, haben sich daraus keine dienstrechtlichen Konsequenzen ergeben.

Zu 61:

Nein.

Zu 62:

Der entsprechende Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde bereits von der Oberstaatsanwaltschaft Graz genehmigt. Die Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz erfolgte lediglich zu Informationszwecken.

Zu 63:

In der anfragegegenständlichen Causa führt die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Ermittlungsverfahren gegen insgesamt neun Beschuldigte wegen § 153 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB. Für einen Verdacht in Richtung §§ 146 ff. StGB bestehen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte.

Wien, 17. Mai 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

